

Satzung

Power4Africa e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Power4Africa e. V.

Er hat seinen Sitz in Dresden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung und die Durchführung von gemeinnützigen Projekten in Entwicklungsländern, insbesondere Afrika, sowie die Entwicklungshilfe. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen. Er setzt sich selbstlos für die Belange auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet ein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Mittelbeschaffung und Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften. Auch werden nur solche ausländischen Körperschaften unterstützt, die die erhaltenen Mittel nachweislich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Maßnahmen zum Ausbau der Völkerverständigung: Pflege von Begegnungen und Beziehungen mit Menschen verschiedener Kulturen mittels Veranstaltungen, wie z. B. Seminare, Workshops und Ausstellungen.
- die Bereitstellung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien. Durch eigenes Personal vor Ort oder in Zusammenarbeit mit lokalen Nichtregierungsorganisationen (NRO) erfolgt die Inbetriebsetzung, die Schulung des Personals und die Übergabe an die bedürftigen Gemeinschaften.
- die Beschaffung von technischen Ausstattungen zum Aufbau von Netzwerken mit Internetzugang. Durch eigenes Personal vor Ort oder in

Zusammenarbeit mit lokalen NRO erfolgt der Aufbau der Anlagen, die Einweisung und Übergabe an gemeinnützige Träger. Ziel der Maßnahme ist es, eine dauerhafte Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und benachteiligte Gruppen aufzubauen.

§ 3 Selbstlosigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Erwerb:

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind jährliche Beträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Überschüsse des Vereins aus dem Vorjahr.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bevollmächtigten Person vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand kann nach Bedarf zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein, der notleidende, bedürftige Menschen in Afrika unterstützt. Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2007 in Dresden.